

Der „Lübecker Volksbote“ erscheint jeden Nachmittag, außer an Sonn- und Festtagen. Der Abonnementspreis beträgt bei Lieferung durch die Boten frei ins Haus monatlich 16 Mk. Redaktion: Johannisstraße 46. Fernruf 905.

Die Anzeigengebühr beträgt für die achtgesaltene Zeitzeile oder deren Raum 4,00 Mk., Verammlungs-, Arbeits- und Wohnungsanzeigen 3,00 Mk., Reklamen 16,00 Mk. Geschäftsstelle: Johannisstr. 46. Fernruf: 926.

TAGESZEITUNG FÜR DAS ARBEITENDE VOLK

Lübecker Volksbote

Nummer 90.

Dienstag, den 18. April 1922.

29. Jahrgang.

Verständigung zwischen Berlin und Moskau.

Ueberraschender Abschluß eines deutsch-russischen Vertrages.

II. Genua, 17. April.

Die seit mehreren Monaten schwebenden Verhandlungen zwischen Deutschland und Rußland haben am Ostermontag zum Abschluß eines Vertrages geführt, der allgemein überrascht. Der Vertrag beruht auf voller Gegenseitigkeit. Die diplomatischen Beziehungen werden wieder aufgenommen. Alle Ersatzansprüche aus der Zeit des Kriegszustandes zwischen Deutschland und dem früheren Rußland gelten als erledigt. Das Gleiche gilt für die Ersatzansprüche, die aus den bisherigen Sozialisierungsmahnahmen der Sowjetregierung sich ergeben haben, unter der Voraussetzung, daß Rußland auch dritten Staaten einen Schadenersatz für die durch die Sozialisierung entstandenen Schäden oder eine Ungültigkeitserklärung der Sowjetmahnahmen nicht zugesteht. In Zukunft soll der Grundsatz der Meistbegünstigung und der des wirtschaftlichen Entgegenkommens maßgebend sein. In das Verhältnis beider Staaten zu dritten Staaten greift dieser Vertrag, der nur als Wirtschaftsvertrag, nicht etwa als Bündnisvertrag zwischen Deutschland und Rußland betrachtet werden darf, in keiner Weise ein. Die seit langem schwebenden Verhandlungen werden in Genua in aller Stille fortgesetzt und führten anlässlich eines Besuches Tschitscherins beim deutschen Außenminister Dr. Rathenau am Sonnabend vormittag zum endgültigen Vertrag.

Der Wortlaut des Vertrages.

II. Genua, 17. April.

Der deutsch-russische Vertrag hat folgenden Wortlaut: Die deutsche Regierung, vertreten durch Dr. Walter Rathenau und die Regierung der russischen sozialdemokratischen Republik, vertreten durch Tschitscherin, sind über die nachfolgenden Bestimmungen übereingekommen:

Artikel 1. Die beiden Regierungen sind darüber einig, daß die Auseinandersetzung über die Frage der Beilegung des Kriegszustandes zwischen Deutschland und Rußland auf folgender Grundlage geregelt ist:

- Das Deutsche Reich und die Sowjetrepublik verzichten gegenseitig auf Ersatz der Kriegskosten, sowie auf Ersatz der Kriegsschäden, d. h. derjenigen Schäden, die ihnen und ihren Staatsangehörigen im Kriegsgebiete durch militärische Mahnahmen, einschließlich aller im Feindesland vorgenommenen Requisitionen entstanden sind. Desgleichen verzichten beide Teile auf den Ersatz der zivilen Schäden, der den Angehörigen des einen Teiles durch sogenannte Kriegsauflegegesetze oder durch Gewaltmahnahmen staatlicher Organe des anderen Teiles verursacht worden sind.
- Die durch den Kriegszustand getroffenen öffentlichen und privaten Rechtsbeziehungen einschließlich der Frage der Behandlung der in die Gewalt des anderen Teiles geratenen Handelsschiffe soll nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit geregelt werden.
- Deutschland und Rußland verzichten gegenseitig auf Erstattung der beiderseitigen Aufwendungen für Kriegsfangene, ebenso verzichtet die deutsche Regierung auf Erstattung der von ihr für die in Deutschland internierten Angehörigen der Roten Armee gemachten Aufwendungen. Die russische Regierung verzichtet ihrerseits auf Erstattung des Erlöses aus den von Deutschland vorgenommenen Verkäufen des von diesen requirierten und nach Deutschland gebrachten Heeresguts.

Artikel 2. Deutschland verzichtet auf Ansprüche, die sich aus der bisherigen Anwendung der Gesetze und Mahnahmen der Sow-

jetregierung auf deutsche Reichsangehörige oder auf ihre Privatrechte, sowie auf Rechte des Deutschen Reichs und der Länder gegen Rußland, die sich aus von der Sowjetregierung oder ihren Organen gegen deutsche Reichsangehörige oder ihre privaten Rechte getroffenen Mahnahmen ergeben, vorausgesetzt, daß die Regierung der Sowjetrepublik auch ähnliche Ansprüche dritter nicht bewilligt.

Artikel 3. Die diplomatischen und konsularischen Beziehungen zwischen dem Deutschen Reich und der Sowjetrepublik werden sogleich wieder aufgenommen. Die Zulassung der beiderseitigen Konsuln wird durch ein besonderes Abkommen geregelt werden.

Artikel 4. Die beiden Regierungen sind ferner auch darüber einig, daß für die allgemeine Rechtsstellung des einen Teiles im Gebiet des anderen Teiles wie für die allgemeine Regelung der beiderseitigen Handels- und Wirtschaftsbeziehungen der Grundsatz der Meistbegünstigung gelten soll. Der Grundsatz erstreckt sich nicht auf Vorrechte und Erleichterungen, die die Sowjetrepublik einer anderen Sowjetrepublik oder einem ähnlichen Staat gewährt, der früher ein Bestandteil des ehemals russischen Reiches war.

Artikel 5. Die beiden Regierungen werden wirtschaftlichen Bedürfnissen der beiden Länder in wohlwollendem Geiste entgegenkommen. Bei einer grundsätzlichen Regelung dieser Frage auf internationaler Basis werden sie in vorherigen Gedankenaustausch eintreten. Die deutsche Regierung erklärt sich bereit, die ihr neuerdings mitgeteilten, von Privatfirmen beschäftigten Unternehmungen nach Möglichkeit zu unterstützen und ihre Durchführung zu erleichtern.

Artikel 6. Die Artikel 1c und 4 dieses Vertrages treten mit der Ratifikation, die übrigen Bestimmungen sofort in Kraft.

Ausfertigt in doppelter Unterschrift in Kapallo 16. 4. 1922.

Rathenau. Tschitscherin.

Die Bedeutung des deutsch-russischen Vertrages.

Berlin, 17. April.

Das hiermit zustandgekommene Wirtschaftsabkommen zwischen Deutschland und Rußland ist nach Mitteilung zuständiger deutscher Stelle in Berlin die Grundlage für alle weiteren Verträge mit Rußland. Verhandlungen über Abschluß des Abkommens haben seit Monaten geschwebt, so wurde insbesondere bei der letztmaligen Anwesenheit der russischen Vertreter in Berlin vor etwa zwei Monaten das Abkommen schon parafert, ohne damals formell zum Abschluß zu kommen. Die ersten ruhigen Tage in Genua wurden nunmehr zum Abschluß benutzt und man kann hoffen, daß mit dem Abschluß des Vertrages klare und eindeutige Voraussetzungen für die Wiederaufnahme insbesondere der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Sowjetrußland geschaffen sind. Neben dieser wirtschaftlichen Beziehungen steht das Abkommen die Wiederaufnahme der vollen diplomatischen Beziehungen zwischen Deutschland und Rußland vor, stellt sich also im ganzen als ein Vertrag dar, wie er an Stelle des im Versailleser Vertrag für ungültig erklärten Brest-Litowsker Vertrages zur Wiederherstellung der normalen Beziehungen zwischen Deutschland und Rußland nötig geworden war. Daß der Abschluß in Genua erfolgte, hat weder für Inhalt noch Bewertung des Vertrages eine besondere Bedeutung. Man hat die erste Möglichkeit ruhiger Verhandlungen benutzt und diese hat sich eben gerade in Genua geboten.

Die Franzosen wollen die Koffer packen.

II. Genua, 18. April.

Die Neutralen und die Amerikaner sehen in dem Abschluß des Vertrages zwischen Deutschland und Rußland das erste praktische Resultat, das erreicht worden ist. Die Franzosen sehen in dem deutschen Verzicht und in dem Abschluß des Handelsvertrages eine Brückierung. Man droht offen mit dem Packen der Koffer.

Vertreter Ben Tillet, der die Forderungen an Deutschland als Bahnstirn bezeichnete und das Verlangen ausstellt, alle Entschädigungen zu streichen. In der Sonntagsfrüh sprach u. a. als dänischer Gewerkschaftsvertreter Stauring. Domes (Österreich) forderte eine klare Formulierung in der Entschädigung, die eine Revision der Friedensverträge zum Ausdruck bringt. Hierauf wird eine Kommission zur Vorbereitung einer Entschädigung, bestehend aus einem Vertreter Frankreichs, Englands, Deutschlands, Italiens und Schwedens eingesetzt. Am Montag wird über die endgültige Formulierung beraten werden.

Um Genua.

Dr. L. Lübeck, 18. April.

Die Verhandlungen von Genua sind deshalb so undurchsichtig, weil eine ganze Reihe von Fragen neben einander herlaufen. Bald tritt in den Konferenzberichten mehr die eine in den Vordergrund, bald die andere.

In den ersten Sitzungen waren die Geister wegen der Abrüstungsfrage hart aufeinandergestoßen. Tschitscherin und Barthou hatten sich zu Wortführern der beiden Richtungen gemacht. Der Russe trug einen moralischen Sieg davon, die Stimmung der Konferenz wandte sich im ganzen gegen Frankreich. Offen trug die italienische Presse darüber Schadenfreude zur Schau; die Franzosen, die zweifellos mit geheimer Nervenspannung gekommen waren, wurden stündlich nervöser. Sie erbatene neue Anweisungen — also geänderte — von Poincaré. Und dieser gab seine bisherige unverföhnliche Haltung auf; er stellte seine Politik in den wohlthuenden Schatten des Kompromisses. Zweifellos ein Erfolg der Russen!

Und ein Erfolg, der sich auf alle anderen Fragen auswirken mußte. Lloyd George nickte die Stunde, um seine Vorschläge wegen eines 10jährigen Burgfriedens zu machen, um das Thema Abrüstung aufs neue anzuschneiden. Und auch die Reparationsfrage, die man so fein säuberlich vorsichtig vor die verschlossenen Türen gestellt hatte, drängte sich wie Frühlingssonnenschein durch die offenen Fenster in alle Köpfe. Der Notenwechsel zwischen der Reparationskommission und der deutschen Regierung mußte ja schließlich auch Anlaß zur Erörterung in Genua werden. Bekanntlich hatte Wirth auf einige Forderungen der Reparationskommission ablehnend geantwortet. Und vergangener Donnerstag ist nun die Rückänderung der Reparationskommission eingelaufen. Sie besteht im Grunde auf ihre Forderungen, läßt aber einige Hintertüren zu weiteren Verhandlungen offen. Was liegt nun näher, als daß die Konferenz von Genua, wo alle beteiligten Regierungen so schön beisammen sind, auch diese Verhandlungen in den Schoß ihrer Gesamtaufgabe einbezieht? Allerdings stand dem ursprünglich die strikte Weigerung der Franzosen entgegen, über den Friedensvertrag oder über die Reparationen irgendwie zu verhandeln. Aber der neue Wind in Genua und auch die neuen Anweisungen aus Paris — leicht auf Kompromiß eingestellt — änderten die Lage; die Franzosen regten jetzt von sich aus „unverbindliche Besprechungen über die Windergutmachungen“ an; um auch den schönen Schein des formellen Rechts zu wahren, sollten diese Besprechungen außerhalb des offiziellen Rahmens der Konferenz stattfinden.

Aber auch die Reparationsfrage stand nicht lange im Vordergrund des Interesses. Die russische Sphinx, die gleich nach Konferenzbeginn bei dem Redebuell zwischen Tschitscherin und Barthou sich vorgebrängt hatte, hob bald wieder alles bei Seite.

England hatte am Mittwoch an die Konferenz ein Memorandum gerichtet, das sich hauptsächlich an Sowjetrußland richtete und eine Reihe von Forderungen stellte. Sehr angenehm mögen diese englischen Forderungen den russischen Ohren nicht geklungen haben; und Sowjetstimmen genug fanden sich, die glatte Ablehnung verlangten. Tschitscherin indes tat den Franzosen den Gefallen nicht, (denn diese hätten sich über das Scheitern der Konferenz am meisten gefreut), sondern er zögerte zunächst, verhandelte und machte schließlich weitgehende Zugeständnisse.

Rußland erkennt die Verpflichtung zur Bezahlung der bis zum 1. August 1918 vom russischen Staat, von Provinzen oder Gemeinden im Auslande aufgenommenen Schulden an, ohne das Recht auf Stellung von Gegenforderungen geltend zu machen. Dagegen werden jene Anleihen, die die Alliierten während des Krieges Rußland gewährt haben, gestrichen, bezw. durch die Gegenforderungen der Sowjetregierung als kompensiert erachtet. Hinsichtlich des beschlagnahmten ausländischen Eigentums forderten die Alliierten zunächst die prinzipielle Anerkennung der Verpflichtung der Sowjetregierung, auf Herausgabe und Wiederherstellung. Das hat Tschitscherin als mit den Grundfragen des gegenwärtigen Regierungssystems in Rußland unvereinbar abgelehnt, dagegen sich zur Entschädigung bereit erklärt. Ueber die Formen und Bedingungen, unter denen diese Entschädigung erfolgen sollte, wurde sehr lange debattiert. In den ersten Abendstunden war die Formel dafür von den Sachverständigen noch nicht gefunden, während die Beratung über die rechtlichen Garantien und der Vereinbarungen wirtschaftlicher Art weiterging.

Die ebenfalls angeführten Fragen einer öffentlichen „Finanzkontrolle“ und der „Kapitulationen“ werden zurückgestellt und abhängig gemacht von dem Zustandekommen und der Art der Vereinbarungen, die über die Schuldforderungen und die Garantien für die Zukunft getroffen werden.

Gemeiner Konferenz der Gewerkschaften.

Genua, 18. April.

Neben der offiziellen Konferenz der Regierungen Europas lag zurzeit in Genua die Konferenz der Amsterdamer Gewerkschaften. Das vorläufige Verlangen der Gewerkschaften geht kurz dahin: Schaffung internationaler Kredite und internationaler Kontrolle der Rohstoffverteilung. Die eigentliche Sitzung wurde am Sonnabend von Jouhaux eröffnet. Leipart eröffnete die Verhandlung mit einer Rede. Anschließend sprach der englische

